

Infotag Trinkwasser 2010
„Unerlaubter Zusammenschluss mit privaten Nutzungsanlagen“
KABINGER ROLAND - Wiener Wasserwerke

„Unerlaubter Zusammenschluss mit privaten Nutzungsanlagen“



W I E N E R
W A S S E R W E R K E

Stadt+Wien
Wien ist anders.

Geltende Regelwerke:

- ÖNORM EN 1717
- ÖNORM EN 806
- ÖNORM B 2531
- Trinkwasserverordnung
 - ÖVGW Richtlinie W 86
- Bauordnung und OIB Richtlinien
 - ÖNORM B 2572



Vortragspunkte:

- Erläuterungen zu den Normen
- Was sagt die ÖVGW Richtlinie W 86
 - Regenwassernutzung
- Sicherungseinrichtungen lt. Norm
- Möglichkeiten der Verbindung
 - Rechtliche Konsequenzen
 - Stellung des WVU



ÖNORM EN 1717:

- Verbinden von verschiedenen Versorgungssystemen nur über



„Freien Auslauf“



ÖNORM EN 1717:

- Rohrleitungen sind in der gesamten Installation zu kennzeichnen
- Die Entnahmestellen der Nichttrinkwässer müssen durch deutlich sichtbare Warnhinweise gekennzeichnet sein



ÖNORM EN 806:

- Bei Eigenwasserversorgung Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens einholen
- Keine Querverbindungen zwischen verschiedenen Versorgungssystemen
- Kennzeichnung der Leitungsanlagen, Behälter, Absperrventile usw.



ÖNORM B 2531:

- **Verbindung mit Nutzwasserleitungen oder Eigenwasser-Versorgungsanlagen unzulässig**
- **Verbindung besteht auch bei Blindblechen und Absperrschiebern**
- **Ergänzung des Nutzwasservorrates nur über einen freien Auslauf in einen Zwischenbehälter**



ÖNORM B 2531:

- **Versorgungseinrichtungen übersichtlich kennzeichnen, dass sie nicht verwechselt werden können**
- **Entnahmestellen so ausführen, dass sie von Unkundigen nur schwer betätigt werden können**



ÖNORM B 2531:

Ausnahme für WVU!

- Verbindung zweier öffentlicher Trinkwasser-Versorgungsleitungen zulässig
 - Anschlussleitungen müssen bei der Übergabestelle mit Absperrventil und einer geeigneten Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen ausgestattet sein



ÖNORM B 2531:

Ausnahme für WVU!

Beispiele:

- z.B. Spitäler, oder Theater, welche aus Gründen der Versorgungssicherheit zwei, oder mehrere Anschlussleitungen haben
- Für kleinere WVU Möglichkeit einer Verbindung der Leitungssysteme von anderen Wasserversorgungsunternehmen



Bauordnung Bgld. Abschnitt 3 – § 16 und OIB Richtlinie 3:

- **Eigene Nutzwasserversorgung nur so ausführen, dass diese nicht mit der Trinkwasserversorgung in Verbindung steht**
- **Verwechslung von Nutz- und Trinkwasser ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern**



ÖVGW Richtlinie W 86:

- Anforderungen an den Einsatz im nicht industriellen Bereich.
- Enthält:
 - Ausführungsbestimmungen
 - Entscheidungshilfen



Einsatzmöglichkeiten von Nutzwasser:

- Verwendung für:
 - WC - Spülung
 - Wäsche waschen
 - Gartenbewässerung
 - Waschen von Kraftfahrzeugen



Technische Aspekte in der W 86:

- Vom Trinkwassersystem vollkommen getrennt (duales System)
- Auslaufhähne sind zu kennzeichnen
- Fehlverbindungen können nicht ausgeschlossen werden
- Keine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung



Technische Aspekte in der W 86:

- **Durch getrenntes System Schutz der öffentlichen Wasserversorgung gegeben**
- **Der Abnehmer selbst, ist - bei durch Fehlverbindungen bedingten Störfällen – nicht geschützt**



ÖNORM B 2572 - Regenwasser - Nutzungsanlagen im häuslichen Bereich:

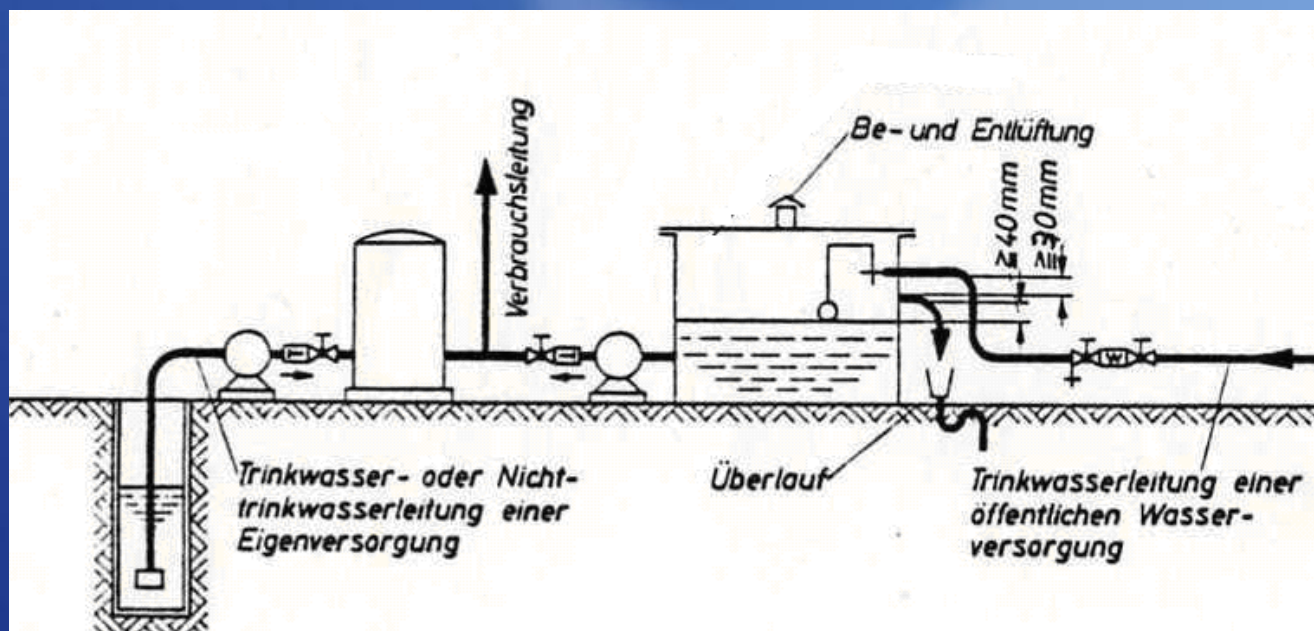
- **Abgelagerte Stoffe werden abgeschwemmt**
 - **Infektionsrisiko**
- **Absolutes Verbindungsverbot mit der Trinkwasseranlage**
- **Eindeutige und dauerhafte Kennzeichnung des Leitungssystems**
- **Entnahmestellen kennzeichnen und sichern**



Zulässige Verbindungen:

Mittelbarer Anschluss mit Vorlagebehälter

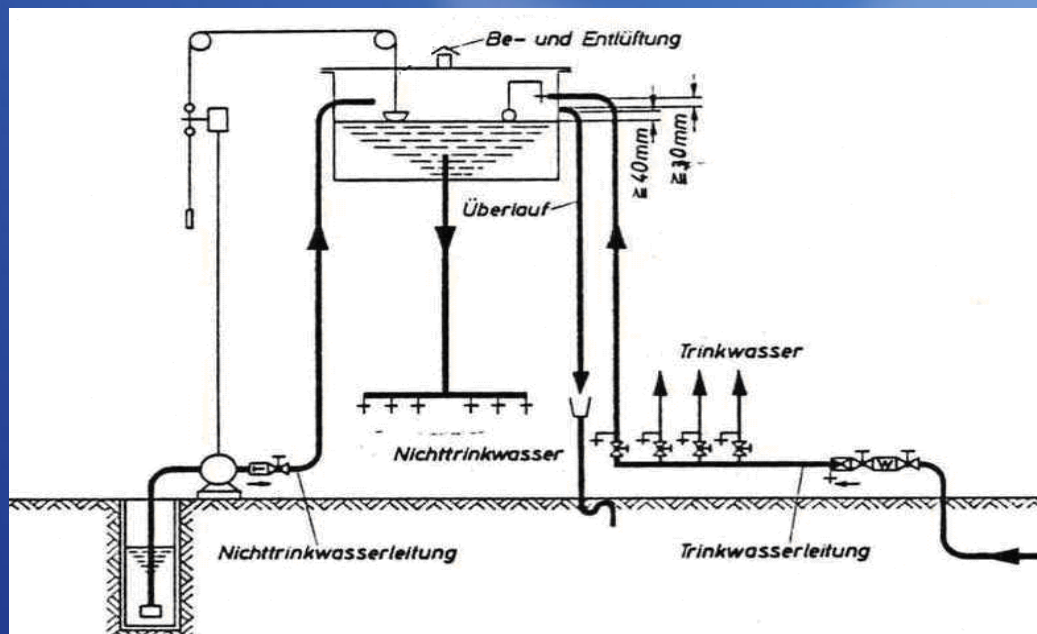
Verbindung öffentliche Wasserversorgung - Eigenversorgung



Zulässige Verbindungen:

Mittelbarer Anschluss mit Vorlagebehälter

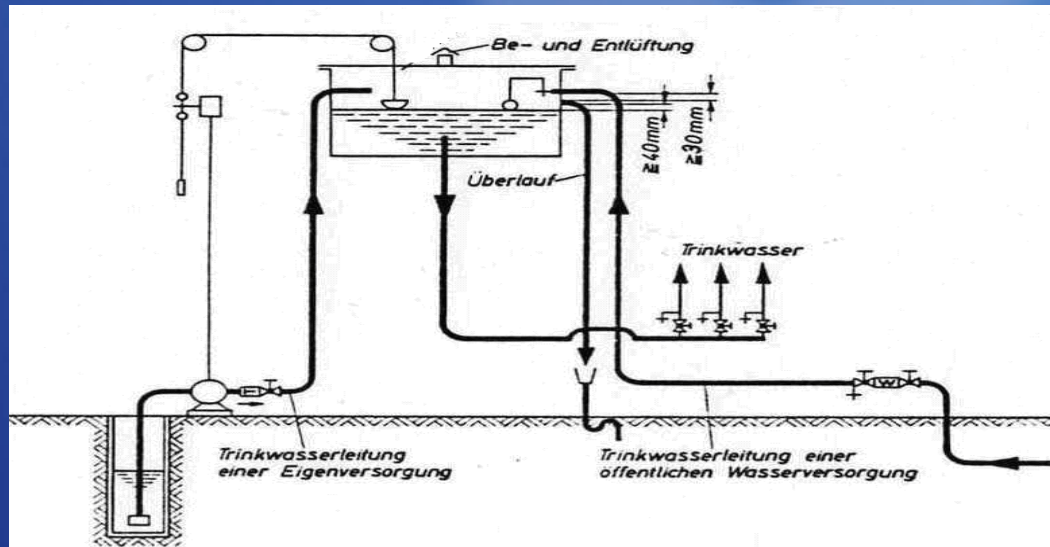
Verbindung Trinkwasserleitung - Nichttrinkwasserleitung



Zulässige Verbindungen:

Mittelbarer Anschluss mit Vorlagebehälter

Verbindung öffentliche Trinkwasserleitung mit einer
Trinkwasserleitung aus der Eigenversorgungsanlage



Unzulässige Verbindungen:



Gefahren bei unzulässigen Verbindungen:

- **Trinkwasser wird unbeabsichtigt in das Nutzwassersystem eingespeist**
- **Wasser aus der Eigenwasser-versorgungsanlage wird in die Trinkwasseranlage gepumpt**



Zuständigkeiten:

- WVU:
 - Verantwortung endet bei der Übergabestelle beim Wasserzähler
- Verbrauchsanlagen:
 - Die Kontrolle obliegt dem Bürgermeister als erste Instanz



Infotag Trinkwasser 2010
„Unerlaubter Zusammenschluss mit privaten Nutzungsanlagen“
KABINGER ROLAND - Wiener Wasserwerke

DANKE
und
„GLÜCK AUF“



W I E N E R
W A S S E R W E R K E

Stadt+Wien
Wien ist anders.